

Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK)

Auf Grund § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 9. Februar 2017 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 9. Februar 2017 die folgende Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren an der HFBK beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung und die Höhe (s. Anlage) von Gebühren bzw. Benutzungsgebühren für Leistungen der HFBK sowie für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer. Gebühren auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Besondere Auslagen

Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen kann die HFBK sich folgende Kosten erstatten lassen:

1. für den Ersatz von beim Benutzer oder der Benutzerin abhandengekommenem oder die Reparatur von schuldhaft beschädigtem Eigentum der Hochschule.
2. für studienbezogene Leistungen wie verbrauchtes Material, Exkursionen, Bewirtung und Unterbringung sowie andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen nach Nrn. 6 und 7 der Anlage entstehen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- I. Die Abnahme von Prüfungen an der HFBK ist mit Ausnahme der Nr. 6 der Anlage gebührenfrei.
- II. Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grundlage
 1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011 sowie

2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462), in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

§ 4

Zahlungsverpflichtung

- I. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren/Benutzungsgebühren nach Nrn. 6 und 7 der Anlage entsteht mit der Anmeldung.
- II. Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen nicht erteilt, so entfällt die Gebühr.
- III. Bei einem Rücktritt von der Prüfung vor deren Beginn ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Bei einem Rücktritt aufgrund von Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel. In diesen Fällen wird bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

§ 5

Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. März 2017.

§ 6

Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger zum 1. April 2017 in Kraft.

Hamburg, 9. März 2017
HFBK

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Verwaltungsgebühren	
1	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde: Gasthörerschein, Doktorbrief, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Magisterurkunde, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung, Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung	5,50
2	Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen	
2.1	Studentenausweis, Leseausweise, bis zu vier Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester oder den laufenden Lehrgang im Zusammenhang mit den Belegen, bis zu zwei Bescheinigungen zur Vorlage bei der Deutschen Bahn AG, die einmalige Ausstellung des Semestertickets und bei Dienststellen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	gebührenfrei
2.2	jede weitere Ausfertigung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Ausweise und Bescheinigungen je	6,00
3	Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikulation, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung je	60,00
4	Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen und Einschreibungen, sofern die festgestellten Mängel bis zum Ablauf der jeweiligen Frist behoben werden je (in anderen Fällen wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben)	31,00

5	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten je	100,00
6	Abnahme von Prüfungen Abnahme von Teil-/Prüfungen von Exmatrikulierten je	600,00
7	Benutzungsgebühren	
7.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer, je Semester	124,00
7.2	Teilnahme an Veranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer, von Schülerinnen oder Schülern, Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligen- dienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeits- losen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten, je Semester	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 7.1